



WITT  
ROSCHKOWSKI  
DIECKERT

Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer



# Videoüberwachung in Banken

## *Rechtliche Rahmenbedingungen*



Bild: Didi01/ pixelio.de

© BHE 09/2010

Feldstraße 28 - 66904 Brücken - Telefon: 06386 9214-0 - Telefax: 06386 9214-99  
E-Mail: [info@bhe.de](mailto:info@bhe.de) Internet: [www.bhe.de](http://www.bhe.de)

## Vorwort

### I. Einsatzbereiche der Videoüberwachung

### II. Rechtliche Zulässigkeit

#### 1. Öffentlich zugängliche Bereiche

- 1.1 Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit
- 1.2 Kennzeichnungs- und Informationspflicht
- 1.3 Übermittlung an Behörden
- 1.4 Speicherung und Löschung

#### 2. Nicht öffentlich zugängliche Bereiche

- 2.1 Geltende Rechtslage
- 2.2 Künftige Rechtslage

#### 3. Arbeitnehmerdatenschutz

- 3.1 Derzeitige Rechtslage
- 3.2 Betriebsvereinbarung
- 3.3 Gezielte Überwachung
- 3.4 Weitere Neuregelungen

### III. Zusammenfassung

#### Die Herausgeber

## Vorwort

Die Videoüberwachung hat in den letzten Jahren auch in Deutschland stark an Bedeutung gewonnen. Das Thema wird in der Öffentlichkeit insbesondere wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen kontrovers diskutiert. Während sich die einen bereits auf dem Weg in den Überwachungsstaat sehen, begrüßen andere die unbestreitbaren Vorteile der Abschreckung und Aufklärung, die sich aus dem Einsatz moderner Videoüberwachungsanlagen ergeben.

Nachfolgend sollen die rechtlichen Aspekte der Videoüberwachung in Banken näher beleuchtet werden. Der Fokus liegt dabei auf der Frage der Zulässigkeit, die sich aus Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen ergibt. Banken setzen aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedarfes die Videotechnik bereits seit längerem zum Schutz ihrer Mitarbeiter und Kunden vor Überfällen – aber auch zur Aufklärung weiterer Delikte ein.

Zu beachten sind dabei neben den einschlägigen UVV-Kassen der Berufsgenossenschaften die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die sich mit dem Schutz personenbezogener Daten (zu denen auch Bilddaten gehören) befassen. Zweck und Erforderlichkeit eines Einsatzes sind stets daraufhin zu überprüfen, ob grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte der von einer Videoüberwachung betroffenen Personen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt sind. Darüberhinaus sind die Arbeitnehmervertretungen vor Umsetzung derartiger Maßnahmen einzubeziehen, weil der Einsatz von Überwachungstechnik auch der Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern dienen kann und damit mitbestimmungspflichtig ist.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigten Neuregelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz sind in dieser Broschüre mit dem Diskussionsstand September 2010 berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere den neuen § 32 f BDSG, der sich mit der Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsstätten mit optisch-elektronischen Einrichtungen befaßt. Über die endgültige gesetzliche Fassung werden wir in einer Neuauflage dieser Broschüre Anfang 2011 informieren.



**Dr. Urban Brauer,**  
BHE-Geschäftsführer  
Herausgeber



**Dr. Ulrich Dieckert,**  
Rechtsanwalt  
Herausgeber

## I. Einsatzbereiche der Videoüberwachung

Banken und Sparkassen installieren Videokameras insbesondere in Kassen- und Schalterräumen sowie in stark frequentierten bzw. sicherheitsanfälligen Eingangs- und Außenbereichen. Dabei werden in der Regel die Vorgaben umgesetzt, die sich aus der Unfallverhütungsvorschrift Kassen (BGV C 9) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergeben. Danach müssen öffentlich zugängliche Bereiche, in denen Banknoten von Versicherten (d. h. den Mitarbeitern) ausgegeben oder angenommen werden, mit einer „optischen Raumüberwachungsanlage“ ausgerüstet sein. Diese ist so zu installieren, dass wesentliche Phasen eines Überfalls optisch wiedergegeben werden können (vgl. § 6 UVV-Kassen/BGV C9).



Die Unfallverhütungsvorschrift hat insbesondere den Schutz von Leib und Leben der Mitarbeiter zum Ziel. Gleichermäßen wichtig ist die körperliche Unversehrtheit anwesender Kunden. Deswegen werden die Bilder im Alarmfall an interne bzw. externe Notruf- und Serviceleitstellen übertragen, um einsatztaktische Maßnahmen oder Hilfeleistungen zu ermöglichen. Des Weiteren dienen die anlässlich eines Überfalles aufgezeichneten Bilder als Beweismittel, weil sie die Ermittlung und Überführung von Tätern ermöglichen.



Videoüberwachungssysteme werden aber auch zur Verhinderung materieller Schäden eingesetzt. Insbesondere die im Foyerbereich und an und teilweise auch in Geldautomaten installierten Kameras dienen der Betrugsprävention und -aufklärung: Aus- und Einzahlungsvorgänge werden digital gespeichert, mit Uhrzeit und Kartenummer digital gestempelt und die Bilder für eine bestimmte Frist aufbewahrt. Somit können strittige bzw. unbefugte Verfügungen oder missbräuchliche Kartenverwendungen intern oder durch Einschaltung der Polizei geklärt werden. Darüber hinaus dienen die Videodokumentationen auch zur Aufklärung anderer Delikte (Vandalismus, Diebstahl, Anschläge usw.).

## II. Rechtliche Zulässigkeit

### 1. Öffentlich zugängliche Bereiche

Soweit Videoüberwachungssysteme in Räumlichkeiten installiert sind, die von jedermann ohne gesonderte Erlaubnis betreten werden können (Foyer, Kassen- und Schalterhalle), ist deren Zulässigkeit in § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Gemäß Absatz 1 der Vorschrift ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Soweit der Einsatz nicht nur zur Livebeobachtung dient (sogenanntes Monitoring), sondern die Bilder auch aufgezeichnet werden, ist Absatz 3 der Vorschrift einschlägig. Danach ist die Verarbeitung oder Nutzung (Aufzeichnung, Speicherung und ggfs. Weiterleitung) der durch Videoüberwachung erhobenen Daten ebenfalls nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gewahrt wird.



#### 1.1 Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit

An der Zweckmäßigkeit eines Kameraeinsatzes dürfte kein Zweifel bestehen, weil sich hierdurch potentiell kriminelle Vorgänge in Echtzeit überwachen und zur Nachprüfung und Strafverfolgung auch aufzeichnen lassen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes muss der Einsatz aber auch erforderlich sein, d. h. das mildeste Mittel zur Zweckerreichung darstellen. Denn immerhin wird durch die permanente Beobachtung und Aufzeichnung nicht unerheblich in die Persönlichkeitsrechte von Bankkunden und Mitarbeitern eingegriffen, deren Bewegungen in der Bank zwangsläufig mit erfasst werden.



Das Recht am eigenen Bild ist ein hohes Gut, das von den verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten umfasst ist, welche vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erweitert wurden.



Was den Einsatz in Bereichen angeht, in denen Banknoten ausgegeben oder angenommen werden, haben Kreditinstitute nach der o. a. Unfallverhütungsvorschrift keine andere Wahl, als optische Raumüberwachungsanlagen (davon umfasst sind auch ältere Techniken wie Fotokameraanlagen) einzusetzen. Denn dabei handelt es sich um bundesgesetzlich legitimes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (vgl. § 15 SGB VI), das in diesem speziellen Anwendungsbereich dem BDSG vorgeht. Die mit der

Ausgabe von Banknoten verbundenen Risiken für Kunden, Besucher und Mitarbeiter sind so hoch, dass sie den Einsatz von Raumüberwachungsanlagen rechtfertigen. Insofern müssen auch die Rechte der „redlichen“ Besucher bzw. Kunden, die ohnehin nur kurzzeitig bzw. zufällig ins Bild geraten, hinter den normgeschützten Sicherheitsinteressen zurücktreten.

Soweit die Überwachung jedoch in anderen Bereichen stattfindet, sind die Voraussetzungen des § 6 b Abs. 1 BDSG zu prüfen. Kameras im Eingangsbereich (Foyer) können dazu dienen, Täter beim Maskieren oder Demaskieren zu beobachten und dürften daher aus Beweis Zwecken zulässig sein.

Eine Verpflichtung der Banken zum Einsatz dieser weitergehenden Überwachung besteht nicht, insbesondere nicht für den Einsatz von Kameras an oder in Geldautomaten (worauf aus Kostengründen von vielen Instituten verzichtet wird). Werden jedoch derartige Systeme installiert, dürften sie zweckmäßig im Sinne des Gesetzes sein, da sich dadurch Manipulationen auch im Kundeninteresse aufklären lassen.

Der Einsatz von Wachleuten wäre kein „milderes Mittel“, weil die reproduzierbaren Bilder vor Gericht verlässlicher sind als Zeugenaussagen über Vorfälle, die länger zurück liegen. Dies setzt jedoch voraus, dass die eingesetzten



Systeme gerichtsverwertbare Aufzeichnungen liefern, woran es in der Vergangenheit bisweilen gemangelt hat (vgl. hierzu das BHE-Papier „Gerichtsverwertbarkeit digitaler Bilder aus Videoüberwachungskameras“). Bei Kunden und Besuchern dürften derartige Maßnahmen auch verhältnismäßig sein, solange sie nur kurzzeitig ins Bild geraten und die weiteren Voraussetzungen des § 6 b BDSG eingehalten werden (s. u.).

## 1.2 Kennzeichnungs- und Informationspflichten

Gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG ist der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Insofern ist jede Bank verpflichtet, durch erkennbare Schilder oder Piktogramme auf die Kameraüberwachung aufmerksam zu machen. Des Weiteren besteht eine Informationspflicht, wenn Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden (§ 6 b Abs. 4 BDSG). Werden Aufzeichnungen beispielsweise an Sicherheitsbehörden übermittelt (s. u.) und kann die Bank auf diesen Bildern auch Kunden (z. B. als potentielle Zeugen) identifizieren, so hat sie diese über den Tatbestand der Übermittlung zu informieren.

	<b>Verantwortliche Stelle oder Unternehmen</b>	<b>Variante 1</b>
<b>LOGO</b>		<b>Variante 2, mit Logo der verantwortlichen Stelle oder Unternehmen</b>
<b>Bildaufzeichnung</b> Verantwortliche Stelle oder Unternehmen		<b>Variante 3, mit Bildaufzeichnung</b>
<b>Bildaufzeichnung</b> Verantwortliche Stelle oder Unternehmen		<b>Variante 4, mit Bildaufzeichnung und Logo</b>

## 1.3 Übermittlung an Behörden

Kommt es zu einer Straftat, die durch die installierten Überwachungssysteme aufgezeichnet worden ist, werden die Bilder regelmäßig von den Strafverfolgungsbehörden angefordert. Handelt es sich um einen Überfall, so ist die Herausgabe datenschutzrechtlich nicht weiter problematisch. Denn bereits § 6 b Abs. 3 BDSG erlaubt die Weitergabe von Aufzeichnungen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.



Bei anderen Delikten (z. B. Manipulationen an Geldautomaten, unberechtigte Verfügungen) ist seitens der Bank größere Sorgfalt angebracht. Da Aufzeichnungen dieser Art nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf eine kriminelle Handlung erlauben, könnten auch unbescholtene Personen einer Verfolgung ausgesetzt werden, was deren schutzwürdige Interessen berührt. Im Falle von Verwechslungen oder Aufzeichnungsspannen kann dies zu Schadenersatzforderungen führen, wenn beispielsweise in Tageszeitungen unter Wiedergabe eines Fotos nach den „falschen“ Personen gefahndet wird.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich für das Kreditinstitut, Aufzeichnungen nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses oder eines staatsanwaltlichen Auskunftsverlangens gemäß § 161 a StPO herauszugeben und dabei sorgfältig zu prüfen, dass



nur die im Beschluss genannten Bildsequenzen übergeben werden. Bloße Anfragen bzw. Bitten ermittelnder Polizeibeamter (ggf. nur telefonisch oder per Fax) reichen jedenfalls nicht aus. Andererseits ist es unbedenklich, wenn das Kreditinstitut zunächst Eigenrecherchen durchführt und versucht, etwa durch Befragen des betroffenen Kunden den Sachverhalt aufzuklären.

#### 1.4 Speicherung und Löschung

In jedem Falle sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (§ 6 b Abs. 5 BDSG). Für Aufzeichnungen gemäß § 6 UVV Kassen/BGV C 9 wird in der Regel das sog. Ringspeicherverfahren angewendet, bei dem die Aufnahmen in kurzen Intervallen überschrieben (und damit gelöscht) werden. Dieser Automatismus wird nur gestoppt, wenn z. B. ein Überfall stattfindet und die Alarmanlage von einem Mitarbeiter ausgelöst wird. Dann werden die Videoaufzeichnungen aufgrund eines gesonderten Impulses in erhöhter Bildfrequenz aufgezeichnet, am Überschreiben gehindert und für Ermittlungszwecke gesondert gespeichert.







Was die Aufzeichnungen an und in Geldautomaten angeht, so werden diese häufig erst nach mehreren Wochen gelöscht, wenn feststeht, dass gegen die Kontobelastung durch Geldabhebung kein Widerspruch mehr eingelegt werden kann. Um hier zu einem einheitlichen und den Anforderungen des § 6 b Abs. 5 BDSG entsprechenden Handhabung zu gelangen, ist folgende Fristenfestlegung zu empfehlen.

Kunden sind nach den neuen Regelungen im Zahlungsverkehr verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen einen Kontoauszug selbst erstellen zu lassen. Unterbleibt dies, so wird ein Zwangskontoauszug übermittelt. Spätestens dann dürften einem Kunden bei der Prüfung der Kontoauszüge evtl. Unstimmigkeiten (z. B. unberechtigte Abhebungen) auffallen, sodass er in der Pflicht steht, bei seinem Institut vorstellig zu werden. Vor diesem Hintergrund dürfte eine Speicherfrist von maximal sechs Wochen angemessen und begründet sein.



## 2. Nicht öffentlich zugängliche Bereiche

### 2.1 Geltende Rechtslage

Betriebliche Räumlichkeiten, die nur aufgrund besonderer Erlaubnis betreten werden können (z. B. Besprechungszimmer, Tresorräume etc.), fallen nicht unter den Regelungsbereich des § 6 b BDSG. Hier ist eine Videoüberwachung nach derzeitiger Rechtslage nur zulässig, wenn die Betroffenen individuell einwilligen oder die Überwachung durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG). Soweit die Überwachung zur Wahrung „berechtigter Interessen“ der Bank erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Kunden oder Besucher an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, wird sich die Bank auf die Generalermächtigung in § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG stützen können. Denn der Besucher einer Bank muss davon ausgehen, dass aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen auch in den nicht öffentlichen Bereichen der Bank Überwachungsanlagen installiert sind. Allerdings ist auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Darüber hinaus gelten die bereits erwähnten Informations- und Löschungspflichten analog.

## 2.2 Künftige Rechtslage

Nach dem Gesetzesentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (Stand: September 2010) soll die Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsstätten (Betriebsgelände, Betriebsgebäude, Betriebsräume) mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) künftig in einem neuen § 32 f BDSG geregelt sein. Die Beobachtung (und wohl auch Speicherung) ist danach zulässig, wenn sie folgenden Zwecken dient: Zutrittskontrolle, Wahrnehmung des Hausrechtes, Schutz des Eigentums, Sicherheit der Beschäftigten, Sicherung von Anlagen, Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Betriebs, Qualitätskontrolle. Sie muss allerdings zur Wahrung „wichtiger betrieblicher Interessen“ erforderlich sein und es dürfen nach Art und Ausmaß der Videoüberwachung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenerhebung überwiegen. Auch nach der Neuregelung ist also eine Abwägung anzustellen, ob es nicht mildere Mittel zur Zweckerreichung gibt und ob die Maßnahme insgesamt in Bezug auf die betroffenen Persönlichkeitsrechte verhältnismäßig ist. Darüberhinaus verlangt die Regelung in Analogie zu § 6 b Absatz 2 BDSG, dass der Umstand der Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen ist, selbst wenn nur Attrappen angebracht werden.



## 3 Arbeitnehmerdatenschutz

### 3.1 Derzeitige Rechtslage

Was die Mitarbeiter angeht, die sich einer permanenten Überwachung nicht entziehen können, bedarf es besonderer Erlaubnistatbestände. Denn es wird unterstellt, dass selbst schriftliche Einwilligungen in einem Anstellungsverhältnis nicht völlig freiwillig erfolgen, sondern in der Regel lediglich ein gewisses Wohlverhalten (auch zum Erhalt des Arbeitsplatzes) zum Ausdruck bringen. Auch die Generalklausel in § 28 BDSG hilft nicht weiter, weil Mitarbeiter aufgrund ihrer permanenten Anwesenheit einem viel höheren Überwachungs- und Anpassungsdruck unterliegen, als gelegentliche Besucher von außen. Ein wirksamer Arbeitnehmerdatenschutz lässt sich derzeit nur herstellen, wenn das Unternehmen (hier die Bank) mit dem zuständigen Betriebsrat (falls vorhanden)



eine wirksame Betriebsvereinbarung schließt. Dies wird sich relativieren, wenn der Gesetzgeber die o.a. Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz in Kraft setzt, weil diese dann auch für nicht vertretene Beschäftigte unmittelbar gelten.

### 3.2 Betriebsvereinbarung

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz besteht ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die „Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“. Da hierzu auch die Videoüberwachung geeignet ist, kann der Betriebsrat den Abschluss einer Vereinbarung verlangen, in der die technischen Einzelheiten der Überwachungsmaßnahme sowie Einsichts- und Kontrollrechte des Betriebsrates geregelt sind. Dies gilt übrigens sowohl für die nicht öffentlichen als auch für die öffentlich zugänglichen Bereiche einer Bank. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, so gilt diese als „andere Rechtsvorschrift“ gemäß § 4 Abs. 1 BDSG, die den Einsatz der Videoüberwachung erlaubt.



Kann sich das Unternehmen mit dem Betriebsrat nicht einigen, so lassen sich Betriebsvereinbarungen auch über die Einigungsstelle erzwingen. In einem solchen Verfahren wird geprüft, ob die Überwachungsmaßnahmen zweckmäßig, erforderlich und in Bezug auf die betroffenen Grundrechte der Mitarbeiter auch verhältnismäßig sind. Dabei wird sich die Einigungsstelle an einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichtes ausrichten, in der es um die Videoüberwachung in einem Briefverteilzentrum ging (BAG, Beschluss vom 26.08.2008, 1 ABR 16/07).

Danach sind flächendeckende und anlassunabhängige Aufzeichnungen unzulässig, da sie bei den Mitarbeitern einen unverhältnismäßigen Anpassungs- und Überwachungsdruck auslösen. Andererseits wird die Einigungsstelle die zwingenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft berücksichtigen müssen, die gerade für den Schutz von Mitarbeitern erlassen worden sind.

### 3.3 Gezielte Überwachung?

Soweit die Bank im eigenen Haus Unregelmäßigkeiten entdeckt, so ist sie nach dem im Jahre 2009 neu gefassten § 32 Absatz 1 Satz 2 BDSG unter bestimmten Umständen auch berechtigt, gezielte Überwachungsmaßnahmen gegenüber eigenen Mitarbeitern zu entfalten. Auch der Einsatz von Videoüberwachung ist jedoch nur möglich, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, dass die Überwachung zur Aufdeckung erforderlich ist und dass die ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nicht unverhältnismäßig sind. Inwieweit dies auch die heimliche Videoüberwachung eines Beschäftigten rechtfertigt, ist umstritten. Zwar gilt die Kennzeichnungspflicht bisher nur im öffentlich zugänglichen Bereich (vgl. § 6 b Absatz 2 BDSG). Hieraus ließe sich jedoch der Schluss ableiten, dass bei Aufnahmen im nichtöffentlichen Bereich eine Information erst recht erforderlich ist, weil der mit der Überwachung verbundene Grundrechtseingriff bei den permanent anwesenden Arbeitnehmern i.d.R. sogar höher ist. Aus diesem Grund haben Arbeitsgerichte in der Vergangenheit entschieden, dass heimlich angefertigte Aufzeichnungen wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht nicht vor Gericht verwendet werden dürfen.



Die Debatte dürfte sich erledigen, wenn die o.a. erwähnte Neuregelung zur Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsstätten gemäß dem jetzt vorliegenden Entwurf in Kraft tritt. Zum einen enthält der neue § 32 f BDSG in Absatz 1 die klare Verpflichtung, die Tatsache der Videoüberwachung kenntlich zu machen. Des Weiteren wurde der erst in 2009 in Kraft gesetzte § 32 Absatz 1 Satz 2 (gezielte Überwachung) im Neuentwurf wieder gestrichen.

Schließlich wurde in der Regierungsvorlage auf einen Absatz aus dem Referententwurf verzichtet, der sich mit der gezielten - und heimlichen - Videoüberwachung befaßt. Inwieweit der gegenwärtige Sturmlauf der Wirtschaft gegen diese Unterlassung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Früchte trägt, wird abzuwarten sein.

### 3.4 Weitere Neuregelungen

Für die betriebliche Videoüberwachung in jedem Fall tabu sind betriebliche Räumlichkeiten, die den Mitarbeitern zum zeitweisen privaten Rückzug dienen. Gemäß § 32 f Absatz 2 des o.a. Gesetzentwurfes zählen hierzu insbesondere Sanitär-, Umkleide- und Schlafräume. Der Gesetzgeber hat hier auf die Praktiken bekannter Lebensmittel- und Drogeriediscounter reagiert, die ihren Mitarbeitern bis in die Privatsphäre hinein nachspioniert hatten. Im übrigen wird es künftig auch keine Rolle mehr spielen, ob die Mitarbeiter eines Unternehmens mangels entsprechender Mitarbeiterzahl nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind. Denn die Neuregelungen gelten unmittelbar für jeden Beschäftigten und können insofern fehlende Betriebsvereinbarungen jedenfalls dem Grundsatz nach ersetzen.

## III. Zusammenfassung

Wie dargelegt unterliegt der Einsatz von Videoüberwachungstechnik in Banken nicht unerheblichen rechtlichen Auflagen und Grenzen. Dies wird sich durch die Novellierung des Arbeitnehmerdatenschutzes weiter verschärfen. Kreditinstitute sind daher gut beraten, sich vor der Einführung (oder Erweiterung) derartiger Maßnahmen über die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren. Hierzu wollen wir mit dieser Broschüre einen Beitrag leisten. Deren Inhalt kann aber den Rat in konkreten Einzelfragen oder Zweifelsfällen nicht ersetzen.

## Die Herausgeber

Rechtsanwalt **Dr. Ulrich Dieckert**, Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die u. a. für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung und Datenschutz spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (z. B. beim Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.

Die Sozietät WRD mit Standorten in Berlin, Hamburg, Schwerin, Dresden und Frankfurt/Main betreut Unternehmen aus der Bauwirtschaft in allen rechtlich und steuerlich relevanten Fragen. Sie bietet zur Prävention Schulungen und Seminare an, die unter [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) abrufbar sind.

Der **Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. (BHE)** ist der Fachverband für Unternehmen, die Produkte und Anlagen der vorbeugenden Sicherheitstechnik herstellen, planen und/oder installieren. Er ist Kommunikations- und Informationsplattform für alle, die mit Sicherheit zu tun haben.

Der BHE fördert den umfassenden Meinungsaustausch der Mitgliedsunternehmen untereinander und insbesondere gegenüber Anwendern, Sicherheitsbeauftragten sowie anderen, für Sicherheitsfragen zuständigen Personen und Institutionen.

BHE  
Feldstraße 28  
66904 Brücken  
Tel.: 06386 9214-0  
Fax: 06386 9214-99  
Internet: [www.bhe.de](http://www.bhe.de)  
E-Mail: [info@bhe.de](mailto:info@bhe.de)



WRD Witt Roschkowski Dieckert  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Tel.: 030 27870-7  
Fax.: 030 27870-6  
Internet: <http://www.wrd.de>  
E-Mail: [berlin@ wrd.de](mailto:berlin@ wrd.de)



Die Herausgeber stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.



### **Bundesgeschäftsstelle:**

Feldstraße 28  
66904 Brücken

Telefon: 06386 9214-0  
Telefax: 06386 9214-99

Internet: [www.bhe.de](http://www.bhe.de)  
E-Mail: [info@bhe.de](mailto:info@bhe.de)

### **Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche:**

- die Interessenvertretung der angeschlossenen Unternehmen
- die aktive Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und Richtlinien auf deutscher Ebene, z.B. beim DIN, Berlin, der DKE, Frankfurt, sowie auf europäischer Ebene in Brüssel
- die Aus- und Weiterbildung durch Seminare, Fachtagungen u.Ä.
- Information, Beratung und Entscheidungshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander
- Rahmenabkommen und Kooperationen
- QM-Gruppenzertifizierung nach ISO 9001

### **Daten:**

- 630 Mitgliedsunternehmen,  
davon ca. 78 % Errichter, rd. 20 % Hersteller und etwa 2 % Planer
- ca. 2,8 Milliarden EUR Gesamtumsatz
- rd. 32.000 Beschäftigte

### **Geschäftsführer:**

Dr. Urban Brauer, Brücken

### **BHE-Vorstand (Stand August 2010):**

#### **Vorstandsvorsitzender:**

Norbert Schaaf, Eltville

#### **Stellvertretende Vorstandsvorsitzende:**

Manfred Endt, Witten  
Bernd Reichert, Leipzig

#### **Ehrevorsitzender:**

Hugo Peter Elsen, Mechernich-Kommern

#### **Vorstandsmitglieder:**

Stefan Berger, Köln  
Katrin Fiebig, Schwedt  
Jürgen Junghanns, Durchhausen  
Gabriele Mohr, Olching  
Axel Schmidt, Gevelsberg

